



Amtsgericht Königs Wusterhausen
Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 31.08.2026	11:00 Uhr	Saal 1, Sitzungssaal	Amtsgericht Königs Wusterhausen, Schlossplatz 4, 15711 Königs Wusterhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Königs Wusterhausen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
27,52/1.000	Wohnung im Dachgeschoß rechts des Hauses E und dem Keller	Nr. 33	Sondernutzungsrechte sind vereinbart	2930 BV-Nr. 3

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Königs Wusterhausen	Flur 9 Flurstück 7	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 19 a, 19 b, 19 c, 19 d, 19 e, 19 f	2.720
Königs Wusterhausen	Flur 9 Flurstück 8	Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 20 a, 20 b	642

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Königs Wusterhausen, Blatt 2898, 2900 bis 2930, 2932 bis 2981, 3107 bis 3109, 3721)

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen und aufgrund einer Außenbesichtigung):

Die 80,9 m² große vermutlich ungenutzte Dachgeschosswohnung verfügt über 3 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Gäste-WC, 1 Bad/WC, 1 Abstellraum und 3 Balkone und befindet sich im Haus E der 1997 fertiggestellten Mehrfamilienhausanlage. Zur Wohnung gehört der Mieterkeller Nr. 33. Haus E ist zweigeschossig und vollständig unterkellert. Es gibt drei Wohnungen im

Erdgeschoss und drei im Obergeschoss, zwei Wohnungen im Dachgeschoss, eine Souterrain-Wohnung im Kellergeschoss, die Mieterkeller und einen Fahrradkeller.

Verkehrswert: 243.000,00 €

Die nähere Beschreibung kann unter **www.zvg.com**, **www.zvg-portal.de** oder dem bei dem Amtsgericht Königs Wusterhausen in der Versteigerungsabteilung vorliegenden Gutachten **nach Terminvereinbarung** entnommen werden.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de und zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Sofern Behinderungen vorliegen, die besonderer Maßnahmen bedürfen, ist dies dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Ansprechpartner/in für Menschen mit Behinderungen:

Frau Herz und Frau Krüger, Tel. 03375 271-0.

Die Ansprechperson erteilt keine Rechtsberatung.

Im Gerichtsgebäude finden Zugangskontrollen statt, die einige Zeit in Anspruch nehmen können. Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, wird gebeten, mögliche Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie müssen außerdem damit rechnen, dass aus Sicherheitsgründen für die Dauer des Aufenthalts im Gerichtsgebäude die Abgabe bestimmter Gegenstände (auch von Mobiltelefonen) angeordnet wird.

Bitte führen Sie einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Führerschein der Bundesrepublik Deutschland oder eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates und der Schweiz,

internationaler Reisepass, elektronischer Aufenthaltstitel, Ankunftsnachweis für Asylsuchende) mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.

Buchmann
Rechtspflegerin